



VICTORIA



Weil Sie uns wichtig sind ...

Rahmenvertrag zwischen der BKK VICTORIA-D.A.S. und der DKV über eine Auslandsreisekrankenversicherung

	Frage	Antwort
Geltungsbereich	Seit wann gilt der Versicherungsschutz bei Auslandsreisen für Versicherte der BKK VICTORIA-D.A.S.?	Seit dem 1. April 2009.
	Wer ist abgesichert?	Alle Versicherten der BKK VICTORIA-D.A.S. sind bei Reisen ins Ausland versichert.
	Gibt es eine Altersgrenze?	Nein.
	Wo gilt der Versicherungsschutz?	Weltweit, für private und geschäftliche Reisen bis zu sechs Wochen Dauer.
	Ich wohne die meiste Zeit außerhalb Deutschlands. Bin ich über diese Versicherung auch in Deutschland abgesichert ?	Nein, Deutschland gilt nicht als Ausland.
	Kann ich mehrmals im Jahr verreisen?	Ja, die einzelne Reise darf nicht länger als 6 Wochen dauern.
	Was ist, wenn meine Reise länger als 6 Wochen dauert?	Ihr Versicherungsschutz je Reise gilt 6 Wochen ab dem Tag der Ausreise. Falls Ihre Reise länger als 6 Wochen dauert, sollten Sie vor Reiseantritt eine weiterreichende Auslandsreisekrankenversicherung abschließen. Wir beraten Sie gerne.
	Sind akute psychische Erkrankungen versichert?	Nein.
	Sind schwangere Personen abgesichert?	Ja, für alle akuten Leistungen bis zur 32. Schwangerschaftswoche außer Schwangerschaftsvorsorge.
	Sind Bezieher von Krankengeld abgesichert?	Ja, sofern der behandelnde Arzt vor Reiseantritt schriftlich zugestimmt hat. Es besteht aber kein Versicherungsschutz für laufende Erkrankungen, wenn feststeht, dass im Ausland eine Behandlung notwendig ist.
	Wie erreiche ich die BKK VICTORIA-D.A.S.?	Für Fragen zum Rahmenvertrag steht Ihnen die BKK VICTORIA-D.A.S. unter Telefon: 0211/477-7129, Fax: 0211/477-7568 sowie per E-mail unter ausland@bkk-victoria-das.de zur Verfügung.



VICTORIA



Weil Sie uns wichtig sind ...

Rahmenvertrag zwischen der BKK VICTORIA-D.A.S. und der DKV über eine Auslandsreisekrankenversicherung

	Frage	Antwort
Kosten & Doppelversicherung	Wer bezahlt die Auslandsreise-KV?	Die Kosten für diesen Krankenversicherungsschutz übernimmt die BKK VICTORIA-D.A.S. für Sie.
	Ich brauche grundsätzlich keine Auslandsreise-KV. Kann ich den Vertrag kündigen?	Diese Versicherung ist ein Zusatzangebot der BKK VICTORIA-D.A.S. und kann durch den einzelnen Versicherten nicht gekündigt werden. Es entstehen dadurch aber auch keine zusätzlichen Kosten für Sie.
	Ich habe bereits eine Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ARE bei der DKV. Was kann ich tun?	Sie können den Vertrag zum Ende des Versicherungsjahres kündigen und zwar sofort telefonisch unter 0211/477-5887 oder schriftlich. Die DKV verzichtet auf die Einhaltung von Kündigungsfristen. Es kann jedoch keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge erfolgen.
	Entspricht der Leistungsumfang der Auslandsreise-KV genau dem des Tarifes ARE?	Ja, der Leistungsumfang ist identisch zu dem des Tarifes ARE (einzige Ausnahme: ein Ersatz-Krankenhaustagegeld bei Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für stationäre Heilbehandlung ist nicht versichert!).
	Ich habe bereits eine Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif AVF bei der DKV. Was kann ich tun?	Sie können den Vertrag zum Ende des Versicherungsjahres kündigen und zwar sofort telefonisch unter 0211/477-5887 oder schriftlich. Die Victoria verzichtet auf die Einhaltung von Kündigungsfristen. Es kann jedoch keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge erfolgen. Bitte beachten Sie: Wenn ein Mitglied der Familie nicht bei der BKK VICTORIA-D.A.S. versichert ist, wird es von dem neuen Rahmenvertrag zum Versicherungsschutz im Ausland nicht erfasst und hat damit keinen Auslandsreise-Versicherungsschutz mehr. Lösung 1: Mitgliedschaft in der BKK VICTORIA-D.A.S. beantragen; Lösung 2: Separate Auslandsreise-Versicherung abschließen; Lösung 3: AVF weiterführen.
	Entspricht der Leistungsumfang der Auslandsreise-KV genau dem des Tarifes AVF?	Ja, der Leistungsumfang ist identisch zu dem des Tarifes AVF (einzige Ausnahme: ein Ersatz-Krankenhaustagegeld bei Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für stationäre Heilbehandlung ist nicht versichert!).
	Ich habe bereits eine Auslandsreise-Krankenversicherung bei einem anderen Unternehmen. Was kann ich tun?	Bitte vergleichen Sie die beiden Angebote und kündigen ggf. Ihre bisherige Versicherung. Sie sind ansonsten doppelt versichert.
	Mein Ergänzungstarif bei der Victoria enthält auch Leistungen für Auslandsreise-Krankenversicherung. Soll ich den Tarif kündigen?	Nein, das ist nicht empfehlenswert. Diese Tarife bieten Ihnen ein attraktives Leistungspaket auch über die Auslandsreise-Krankenversicherung hinaus. Teilkündigungen von einzelnen Leistungsarten sind nicht möglich.



VICTORIA



Weil Sie uns wichtig sind ...

Rahmenvertrag zwischen der BKK VICTORIA-D.A.S. und der DKV über eine Auslandsreisekrankenversicherung

	Frage	Antwort
Leistungsanspruchnahme	Welche Leistungen sind abgesichert?	Alle ärztlichen, zahnärztlichen und stationären Leistungen bei akuten Krankheiten und Unfällen im Ausland sowie med. notwendige Rücktransporte und die Rückführung. Medikamente, Heil- und Hilfsmittel sofern diese ärztlich verordnet wurden. Zahnersatz ist ausschließlich in Zusammenhang mit Unfällen abgesichert.
	Ist ein Rücktransport mitversichert?	Ja, wenn dieser medizinisch notwendig ist, wenn Sie also lebensgefährlich erkrankt sind und vor Ort medizinisch nicht ausreichend behandelt werden können. Sollte Ihr Kind transportiert werden, sind die Kosten für Begleitpersonen nicht abgesichert. Bitte wenden Sie sich zur Organisation eines Rücktransportes unbedingt an die Notruf-Service-Numer +49 211 477 6893.
	Werden alle Medikamente erstattet?	Ja, sofern diese ärztlich verordnet wurden und die Verordnung mit einer ärztlichen Rechnung eingereicht wird.
	Sind Risikosportarten abgesichert?	Ja, alle Risikosportarten sind abgesichert.
	Ist eine Bergrettung abgesichert?	Ja, der Transport ins Krankenhaus ist versichert, allerdings keine Suchaktionen oder Lawinenausgrabungen. Wir empfehlen hierzu den Abschluss einer Unfallversicherung mit Bergungskosten.
	Sind Taxifahrten zum Krankenhaus abgesichert?	Ja, bei medizinischen Notfällen. Die Rückfahrt ist nicht abgesichert.
	Erhalte ich Leistungen, wenn ich mit einer bestehenden Krankheit (z.B. Epilepsie) ins Ausland fahre?	Ja, wenn Ihr Arzt Ihnen nicht von der Reise abgeraten hat. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Behandlungen, deren Notwendigkeit für Sie erkennbar schon feststand.
	Was mache ich mit der Auslands-Infokarte, die ich erhalten habe?	Bitte nehmen Sie diese immer auf Ihren Auslandsreisen mit. Insbesondere für die telefonische Kontaktaufnahme mit der DKV ist die darin angegebene Notruf-Service-Nummer +49 211 477 6893 wichtig.
	Wie kann ich vor Ort nachweisen, dass ich krankenversichert bin?	Für Reisen in EU-Länder sollten Sie selbstverständlich auch weiterhin Ihre <i>normale</i> KV Karte mit der EHC auf der Rückseite nutzen. In allen anderen Ländern lassen Sie sich eine private Rechnung ausstellen, zahlen diese vor Ort und reichen sie mit dem Erstattungsantrag bei der BKK VICTORIA-D.A.S. zur Erstattung ein.
	Für Reisen in die frühere Sowjetunion benötige ich eine besondere Bescheinigung. Wo bekomme ich diese?	Sie erhalten diese in ihrer BKK VICTORIA-D.A.S. und auf der Homepage der BKK VICTORIA-D.A.S.
Was mache ich, wenn ich nicht weiß wo der nächste (Zahn-) Arzt oder das nächste Krankenhaus ist?	Sie rufen den DKV-Notruf-Service an: +49 211 477 6893. Diese Nummer steht auch auf Ihrer Auslands-Infokarte. Die DKV nennt Ihnen nach Möglichkeit einen deutschsprachigen Arzt.	



VICTORIA



Wie Sie uns wichtig sind ...

Rahmenvertrag zwischen der BKK VICTORIA-D.A.S. und der DKV über eine Auslandsreisekrankenversicherung

	Frage	Antwort
Leistungsanspruchnahme	Was mache ich, wenn der Arzt mir mitteilt, dass ich ins Krankenhaus muss?	Bevor Sie ins Krankenhaus gehen rufen Sie bitte den DKV-Notruf-Service an, sofern es Ihnen möglich ist. Dort empfiehlt man Ihnen ein Krankenhaus und stellt die Kostenübernahmeerklärung aus.
	Was mache ich, wenn ich bereits im Krankenhaus stationär aufgenommen wurde?	Bitten Sie das Krankenhaus, mit dem DKV-Notruf-Service unter +49 211 477 6893 Kontakt aufzunehmen.
	Muss ich im Krankenhaus in Vorleistung treten?	In der Regel erfolgt eine direkte Kostenabrechnung mit der DKV. Dann ist keine Vorleistung notwendig. Daher unbedingt den DKV-Notruf-Service anrufen.
	Was ist, wenn ich ambulant ins Krankenhaus gehe?	Es gelten dieselben Regeln wie beim Besuch eines niedergelassenen Arztes.
	Muss ich einen Rücktransport beantragen?	Der Rücktransport ist zusagepflichtig. Bitte rufen Sie daher vorher den DKV-Notruf-Service +49 211 477 6893 an.
	Muss ich den Rücktransport dann direkt bezahlen?	Nein, dieser wird von der DKV organisiert und direkt mit dieser abgerechnet.



Rahmenvertrag zwischen der BKK VICTORIA-D.A.S. und der DKV über eine Auslandsreisekrankenversicherung

	Frage	Antwort
Kostenerstattung	Was mache ich mit Rechnungen?	Sie füllen einen Erstattungsantrag incl. einer Schweigepflichtentbindungs-/ Datenschutzerklärung der BKK VICTORIA-D.A.S. aus, fügen die Original-Rechnungen bei und senden dies an Ihre BKK VICTORIA-D.A.S. Dort werden Ihre Versichertendaten überprüft und die Unterlagen zur Erstattung weiter gereicht.
	Wo bekomme ich den Erstattungsantrag?	Wenden Sie sich bitte an Ihre BKK VICTORIA-D.A.S. oder laden sich das Antragsformular auf der Homepage der BKK VICTORIA-D.A.S. herunter.
	Welche Angaben müssen die Rechnungen enthalten?	Die Rechnung muss Angaben über den Behandler, die behandelte Person, das Behandlungsdatum, die einzelnen Leistungen und ihre Preise sowie die Diagnose enthalten.
	Kann ich Kopien der Rechnungen einreichen oder die Belege faxen?	Nein, wir benötigen immer die Originale.
	Welche Leistungen sind eigentlich nicht abgesichert	Die ausführlichen Versicherungsbedingungen haben wir für Sie auf unserer Homepage hinterlegt oder fordern Sie diese bei Ihrer BKK VICTORIA-D.A.S. an. Darin erläutern wir auch die ausgeschlossenen Leistungen. Kein Versicherungsschutz besteht z. B. für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung durchgeführt werden.
	Können Rechnungen in fremder Sprache ausgestellt und eingereicht werden?	Ja. Es sollte sich allerdings um eine "gängige" Sprache handeln, wie z. B. Englisch, Französisch oder Spanisch. Belege z. B. auf Chinesisch, Thailändisch usw. reichen nicht aus, hierfür kann die DKV beglaubigte Übersetzungen verlangen.
	Wie erhalte ich Informationen zu meinen Erstattungsanträgen?	Informationen zu Erstattungsanträgen erhalten Sie direkt von der DKV unter Tel.: 0211/477-5650, Fax: 0211/477-4150 oder per e-mail unter auslandsreise.kranken@ergo.de